

**Rekurskommission der
Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2015-03

**Rekursentscheid
der 1. Abteilung vom 11. Januar 2016**

Mitwirkende:

Tobias Jaag (Vorsitz), Ursina Egli, Kristiana Eppenberger Vogel

In Sachen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde A.

Rekurrentin

vertreten durch B., Kirchenpflegepräsidentin,

gegen

**Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich**

Rekursgegner

betreffend Zuteilung von Pfarrstellen

hat sich ergeben:

- I. Die Kirchgemeinde A. hatte in den letzten Jahren eine ordentliche Pfarrstelle mit 100 Stellenprozent sowie eine Ergänzungspfarrstelle im Umfang von 80 Stellenprozent. Mit Kirchenratsbeschluss vom 6. November 2013 stellte der Kirchenrat der Kirchgemeinde A. die Kürzung der Ergänzungspfarrstelle ab 2017 in Aussicht.

Mit Kirchenratsbeschluss vom 8. Juli 2015 wurde der Kirchgemeinde A. für die Amtsdauer 2016-2020 die ordentliche Pfarrstelle zu 100% sowie eine Ergänzungspfarrstelle zu 30% zugesprochen. Gegen diesen Beschluss erhob die Kirchenpflege A. Einsprache.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 16. September 2015 wies der Kirchenrat die Einsprache der Kirchgemeinde A. ab und bestätigte für die Amtsdauer 2016-2020 die Zuteilung einer ordentlichen Pfarrstelle zu 100% sowie einer Ergänzungspfarrstelle zu 80% bis 31. Dezember 2016, zu 30% ab 1. Januar 2017. Einem allfälligen Rekurs gegen den Beschluss wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

- II. Gegen diesen Beschluss erhob die Kirchgemeinde A. mit Eingabe vom 10. Oktober 2015 Rekurs bei der Rekurskommission. Sinngemäss wird beantragt, dass der Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2016–2020 neben der ordentlichen Pfarrstelle von 100% eine Ergänzungspfarrstelle im Umfang von 50% zugesprochen werde.

Mit Zirkulationsbeschluss vom 15. Oktober 2015 trat die Geschäftsleitung der Rekurskommission vorläufig auf den Rekurs ein und wies ihn der 1. Abteilung zur Behandlung zu.

Mit Rekursantwort vom 4. November 2015 stellte der Kirchenrat die folgenden Anträge:

- „1. Auf den Rekurs sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter sei der Rekurs abzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrentin.“

Mit Replik vom 19. November 2015 und mit Duplik vom 30. November 2015 hielten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Auf die Ausführungen der Parteien ist in den Erwägungen einzugehen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1. Eintreten

- ### **1.1**
- Erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates unterliegen gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. c der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KiO; LS 181.10) dem Rekurs an die Rekurskommission. Obwohl es um Personalstellen geht, handelt es sich bei der vorliegenden Auseinandersetzung nicht um eine personalrechtliche Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für welche die Rekurskommission gemäss Art. 228 Abs. 2 KiO nicht zuständig wäre. Die Zuständigkeit der Rekurskommission ist deshalb zu bejahen.

Die Kirchgemeinde A. ist Adressatin des angefochtenen Beschlusses des Kirchenrates, mit welchem weniger Stellen bewilligt wurden, als die Rekurrentin beantragt hatte. Die Kirchgemeinde ist deshalb in ihren schutzwürdigen Interessen berührt und somit gemäss Art. 229 KiO in Verbindung mit § 49 und § 21 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) zum Rekurs legitimiert.

Der Rekurs ist innert der Rekursfrist von 30 Tagen erhoben worden.

- 1.2** Der Rekursgegner beantragt, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, weil gemäss Art. 229 KiO in Verbindung mit § 50 VRG die Rüge der Unangemessenheit nicht zulässig sei; entsprechend fehle es an einem zulässigen Rekursgrund.

Es trifft zu, dass die Rekurrentin nicht ausdrücklich eine Rechtsverletzung rügt. Da die Rekurrentin nicht anwaltlich vertreten ist, dürfen jedoch keine allzu hohen Ansprüche an die Rekursbegründung gestellt werden. Überdies rügt die Rekurrentin, dass der Kirchenrat die Gespräche mit anderen Kirchgemeinden über eine mögliche Zusammenarbeit im Sinne von KirchGemeindePlus (KiG+) sowie die Tätigkeiten im Gemeindeteil C. bei seiner Entscheidung nicht in angemessener Weise berücksichtigt habe. Damit macht sie sinngemäss auch eine unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts im Sinn von § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. b VRG geltend. Entsprechend liegt ein zulässiger Rekursgrund vor.

- 1.3** Somit ist auf den Rekurs einzutreten.

- 2.** Strittig ist im vorliegenden Verfahren die Frage, ob die Rekurrentin für die Amtsdauer 2016–2020 eine Ergänzungspfarrstelle wie beantragt im Umfang von 50% oder wie zugesprochen von 30% erhalten soll.

- 2.1** Gemäss Art. 118 Abs. 1 KiO kann der Kirchenrat in einer Kirchgemeinde eine Ergänzungspfarrstelle errichten, wenn die Mitgliederzahl dies rechtfertigt oder für die pfarramtliche Tätigkeit besondere Verhältnisse vorliegen. Gestützt auf Art. 118 Abs. 2 KiO hat der Kirchenrat die Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16. Dezember 2009 erlassen (EPfVO; LS 181.421). Diese regelt die Voraussetzungen für die Errichtung von Ergänzungspfarrstellen im Detail.

Als besondere Verhältnisse für die pfarramtliche Tätigkeit gelten gemäss § 6 EPfVO etwa

- a. eine besonders anspruchsvolle soziale Struktur der Kirchgemeinde,
- b. durch die Gemeindestruktur bedingte Aufteilung der kirchlichen Dienste und Veranstaltungen auf verschiedene Gemeindeteile,

- c. und d. mehrere oder grosse Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Pflegezentren oder Kliniken, soweit die Betreuung vom Pfarramt der Kirchgemeinde aus zu geschehen hat,
- e. und f. ausgeprägte Zentrumsfunktion der Kirchgemeinde mit Aufgaben von übergemeindlicher Bedeutung oder andere aussergewöhnliche Anforderungen an die pfarramtliche Tätigkeit in der Kirchgemeinde,
- g. die Verfolgung eines oder mehrerer Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus.

Gemäss § 7 Abs. 1 EPfVO kann eine Ergänzungspfarrstelle unter anderem errichtet oder verlängert werden, wenn

- b. in einer Kirchgemeinde die Voraussetzung gemäss § 6 lit. g oder mindestens zwei Voraussetzungen gemäss § 6 lit. a–f gegeben sind,
- c. in einer Kirchgemeinde die Mitgliederzahl pro volle Pfarrstelle erheblich über der Zahl liegt, die sich aus dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Landeskirche zur Zahl der vollen Pfarrstellen in der Landeskirche ergibt, und mindestens eine Voraussetzung gemäss § 6 lit. a–f gegeben ist.

Berücksichtigt werden gemäss § 7 Abs. 2 EPfVO

- a. die Anzahl bestehender ordentlicher Pfarrstellen in der Kirchgemeinde,
- b. die Anzahl und der Umfang bestehender Stellen im diakonischen oder katechetischen Dienst in der betreffenden Kirchgemeinde,
- c. ob sich eine Kirchgemeinde in besonderem Mass nachhaltig für den Aufbau der Gemeinde einsetzt und dabei überprüfbare Ergebnisse ausweist,
- d. in den Fällen von Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 lit. a–c die Mitgliederzahl der Kirchgemeinde im Verhältnis zu den nachgewiesenen besonderen Verhältnissen.

Das Stellenpensum einer Ergänzungspfarrstelle beträgt mindestens 30% (§ 9 Abs. 1 EPfVO).

- 2.2** Der Kirchenrat hat im angefochtenen Beschluss (Ziff. 3) die Kürzung der Ergänzungspfarrstelle auf 30% damit begründet, dass die Mitgliederzahl der Kirchgemeinde in der Tendenz weiterhin sinkend sei. Mit Blick auf die anerkannten besonderen Verhältnisse gemäss § 6 lit. a–f EPfVO sowie im Vergleich mit anderen Kirchgemeinden in einer ähnlichen Situation erweise sich die Zuteilung einer Ergänzungspfarrstelle zu 30% als angemessen. Die Kirchgemeinde äussere sich nicht näher zur Zusammenarbeit oder zum Zusammenschluss mit den Nachbarkirchgemeinden und zum diesbezüglichen Ressourcenbedarf im Pfarramt. Schliesslich sei es der Kirchgemeinde in den vergangenen Jahren nicht gelungen, das Projekt C. nachhaltig zu entwickeln, obschon ihr zu diesem Zweck Stellenprozente im Pfarramt zugeteilt worden seien.
- 2.3** Dem hält die Rekurrentin in der Rekursschrift entgegen, dass sie mit der Kirchgemeinde D. sowie der Kirche E. über eine mögliche Zusammenarbeit im Sinne von KirchGemeindePlus Gespräche führe. Sie habe Wesentliches dazu beigetragen, dass auch die Kirchgemeinde F. zu Gesprächen bereit sei. Es könne deshalb nicht die Rede davon sein, dass sie sich nicht um ein Zusammengehen mit Nachbargemeinden bemühe. Die Aussage des Kirchenrates, dass es der Gemeinde nicht gelungen sei, das Projekt C. nachhaltig zu entwickeln, irritiere sie. In C. sei die Kirchgemeinde in mehrfacher Hinsicht aktiv: so mit einem Fahrzeug, das von April bis Oktober neben dem Spielplatz stehe und jeden Mittwoch für die Gemeinde zum Treffpunkt werden könne. Es sei jeweils eine Pfarrperson vor Ort und lade zu Tee und Kaffee ein; so könnten anregende Gespräche auf unkomplizierte Art stattfinden. Auch Gottesdienste fänden im C. statt, so auch ein Familiengottesdienst im Freien. Ein Kurrende-Singen durch das C. werde jährlich durchgeführt, und die Kirchgemeinde sei auch am Mittagstisch für Senioren im C. aktiv vertreten. Mit der beantragten Ergänzungspfarrstelle zu 50% wolle die Kirchgemeinde einen Schwerpunkt im religiös-pädagogischen Bereich (RPG) und bei Familien setzen.

2.4 Der Rekursgegner legt in der Rekursantwort dar, dass er die Tätigkeiten der Rekurrentin bei seiner Entscheidung durchaus berücksichtigt habe. Mit Bezug auf das Projekt KirchGemeindePlus lägen auch zwei Jahre nach der Aufforderung an die Rekurrentin, mit anderen Kirchgemeinden zusammenzuarbeiten, keine Ergebnisse vor und dürften auch bis Ende 2016 nicht in Aussicht stehen. Es sei nicht zu erwarten, dass die beiden Pfarrer in der nach wie vor stark belasteten Zusammenarbeitssituation in der Lage und die geeigneten Personen seien, das Projekt in G. zu befördern. Der Rekurrentin und ihrem Pfarramt sei es in den vergangenen zwei Jahren nicht gelungen, im Bereich der übergemeindlichen Zusammenarbeit über das bloße Führen von Gesprächen hinaus konkrete Ergebnisse zu erzielen. Die Aktivitäten im Gemeindeteil C. gingen nicht über das hinaus, was in einer Kirchgemeinde üblicherweise stattfindet. Insbesondere liessen sich keine besonderen Akzente im Gemeindeaufbau in C. erkennen. Die Rekurrentin vermöge trotz der hierfür über vier Jahre gewährten zusätzlichen personellen Ressourcen im Pfarramt keine überzeugenden nachhaltigen Ergebnisse vorzuweisen. Die Angaben der Rekurrentin, wofür sie die 50%ige Ergänzungspfarrstelle einsetzen wolle, seien widersprüchlich. Zunächst sei sie mit den zahlreichen Abdankungen, dem hohen Ausländeranteil und der daraus sich ergebenden starken ethischen, kulturellen und religiösen Durchmischung in der Kirchgemeinde sowie mit der per Ende 2016 anstehenden Pensionierung eines der beiden Pfarrer begründet worden; in der Rekurschrift begründe die Rekurrentin ihr Begehren nun damit, sie wolle einen Schwerpunkt in den Bereichen des religionspädagogischen Handelns und der Familien verwenden. Auch mit 130 Stellenprozent im Pfarramt sei es der Rekurrentin durchaus möglich, neu einen Schwerpunkt in den Bereichen Religionspädagogik und Familie zu setzen. Es sei auch zu berücksichtigen, dass die Rekurrentin über eine Sozialdiakonin, eine Jugendarbeiterin, einen Jugendarbeiter und eine Katechetin verfüge, die unter anderem für das religionspädagogische Handeln und die Familien zuständig seien.

Der Rekursgegner spezifiziert in der Rekursantwort die Kriterien für die Festsetzung der 30 Stellenprozente für die Ergänzungspfarrstelle. Bei der Rekurrentin

seien die besonderen Verhältnisse gemäss § 6 lit. a (besonders anspruchsvolle soziale Struktur), § 6 lit. e (ausgeprägte Zentrumsfunktion) und § 6 lit. f EPfVO (andere aussergewöhnliche Anforderungen an die pfarramtliche Tätigkeit) vollständig, jene gemäss § 6 lit. b EPfVO (Aufteilung auf verschiedene Gemeindeteile) bedingt berücksichtigt worden. Zudem sei anerkannt worden, dass gemäss § 7 Abs. 1 lit. c EPfVO die Mitgliederzahl der Rekurrentin pro volle Pfarrstelle erheblich über dem Durchschnitt der Landeskirche liege, d.h. über 2'100 Mitglieder. Die Anerkennung dieser besonderen Verhältnisse und Zuteilungskriterien werde von der Rekurrentin nicht bestritten. Für die zahlenmässige Festsetzung der Stellenprozentage einer Ergänzungspfarrstelle bestehe kein starrer Verteilschlüssel oder Massstab, anhand dessen für jede Gemeindesituation die genauen Stellenprozentage abgelesen werden könnten; vielmehr verfüge der Kirchenrat diesbezüglich über einen Ermessensspielraum. Unstreitig habe er dabei sein Ermessen pflichtgemäss auszuüben; der Zuteilungsentscheid habe rechtsgleich, verhältnismässig, angemessen und zweckmässig zu sein sowie im öffentlichen Interesse zu liegen. Im Rahmen der Zuteilung von Ergänzungspfarrstellen habe der Rekursgegner Kirchgemeinden mit einer vergleichbaren Mitgliederzahl und zum Teil auch einer Gemeindestruktur wie jene der Rekurrentin ebenfalls eine Ergänzungspfarrstelle mit 30% zugesprochen. Der Entscheid erweise sich daher als rechtsgleich. Wo eine Kirchgemeinde trotz ungefähr gleicher oder tieferer Mitgliederzahl 10 bis 20 Stellenprozent mehr als die Rekurrentin zugeteilt erhalten habe, sei dies auf tatsächliche erhebliche Unterschiede zurückzuführen, insbesondere indem sich eine Kirchgemeinde aus mehreren Dörfern zusammensetze oder zahlreiche Aussenwachen umfasse, besondere zentrale Funktionen wahrnehme, das Pfarramt ein grosses, meist übergemeindliches Alters- oder Pflegezentrum seelsorglich zu betreuen habe oder personelle Härtefälle verhindert werden sollen. Mithin sei der Entscheid auch nicht willkürlich. Der Rekurrentin sei es seit Mitte 2012 trotz einer übermässigen Stellendotierung mit einer Ergänzungspfarrstelle von 80% und wiederholter Aufforderungen durch den Kirchenrat nicht gelungen, diese zusätzlichen personellen Ressourcen im Pfarramt nachhaltig für den Gemeindeaufbau im Gemeindeteil C. einzusetzen und die vom Kirchenrat formulierten mini-

malen Ziele zumindest ansatzweise zu erreichen. Vielmehr bewege sich das kirchgemeindliche Leben der Rekurrentin weitgehend im üblichen Rahmen. Mit einer Ergänzungspfarrstelle von 30% sei es der Rekurrentin ohne weiteres möglich, die von ihr zu erfüllenden Aufgaben wahrzunehmen. Überdies bestehe für die Rekurrentin unverändert die Möglichkeit, zusätzliche personelle Ressourcen im Pfarramt durch das vom Kirchenrat empfohlene Zusammengehen mit anderen Kirchgemeinden oder das Beantragen einer Projektergänzungspfarrstelle zu gewinnen. Der Zuteilungsentscheid erweise sich daher als angemessen, zweck- und verhältnismässig. Es liege auch im öffentlichen Interesse, zusätzliche personelle Ressourcen in erster Linie jenen Kirchgemeinden zu gewähren, die erwarten liessen und in der Lage seien, damit nachhaltige Ergebnisse im Gemeindeaufbau zu erzielen. Diesbezüglich seien angesichts der nach wie vor stark belasteten Zusammenarbeitssituation zwischen der Kirchenpflege und den beiden Pfarrern Vorbehalte anzubringen.

- 2.5** In der Replik beklagt sich die Rekurrentin darüber, dass der Kirchenrat starken Druck ausübe, sich dem Projekt KirchGemeindePlus anzuschliessen, und zwar in einem unrealistischen Zeitrahmen. Als kleinste reformierte Gemeinde von G. sei sie weit mehr auf die Zusammenarbeit mit Partnergemeinden angewiesen als die mit am Verhandlungstisch sitzenden Nachbargemeinden. Die Kirchenpflege habe mit grossem Engagement und voller Hoffnung Gespräche mit Nachbargemeinden zum Zweck näherer Zusammenarbeit aufgenommen und stehe auch einer allfälligen Fusion positiv gegenüber. In der schwierigen Zusammenarbeitssituation sei der Kirchenrat für die Gemeinde keine Hilfe gewesen. Die Reduzierung der Ergänzungspfarrstelle auf 30% mit diesem Umstand zu begründen, sei unangemessen, gehe es doch bei den beantragten Stellenprozenten um den Nachfolger einer Pfarrperson. Auch die Frage, ob die beiden Pfarrer der Kirchgemeinde die geeigneten Personen seien, um das Projekt KirchGemeindePlus zu befördern, sei wenig hilfreich; es brauche auch willige Partner. Sodann habe A. einen sehr hohen Ausländeranteil. Auf Gemeindegebiet befinde sich ein Durchgangsheim mit 110 Bewohnern, das von Zeit zu Zeit von einem der Pfarrer besucht werde. Dass

in C. nichts über das Normale hinweg geleistet worden sei, müsse man nicht zwingend beklagen. Die Bewohner von C. würden gemäss einer Umfrage keine grosse Zahl neuer Angebote wünschen; vielmehr sei Präsenz in Form von Besuchen namentlich durch die Pfarrperson wichtig. Der Versuch mit dem Treffpunkt C. soll fortgesetzt werden. Es sei indessen einzuräumen, dass das Weiterbestehen der Kirchgemeinde mit der vom Kirchenrat vorgesehenen Reduktion möglich sei.

- 2.6** In der Duplik weist der Rekursgegner die Behauptung der Rekurrentin zurück, er übe auf die Kirchgemeinden Druck aus, damit sich diese dem Projekt KirchGemeindePlus anschliessen. Sodann weist er darauf hin, dass die Rekurrentin in der Amtsdauer 2012–2016 eine Ergänzungspfarrstelle mit mehr Stellenprozenten hatte, als ihr gemäss der Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen zustünden. Dies sei gegenüber der Rekurrentin auch mehrfach ausdrücklich festgehalten worden. Dass nun die Reduktion auf Beginn der neuen Amtsdauer umso stärker ausfalle, müsse der Gemeinde seit mehr als vier Jahren bewusst sein. Der von der Rekurrentin erwähnte hohe Ausländeranteil sei bei der Stellenbemessung berücksichtigt worden. Die Rekurrentin räume ein, dass es ihr nicht gelungen sei, sich hinsichtlich des Gemeindeaufbaus in C. besonders nachhaltig einzusetzen und überprüfbare Ergebnisse zu erzielen, obwohl ihr dafür für vier Jahre zusätzliche personelle Ressourcen im Pfarramt zur Verfügung gestellt worden seien. Auch den Vorwurf, der Kirchenrat habe die Kirchengemeinde nicht unterstützt, weist der Rekursgegner zurück.
- 3.** Die Errichtung und damit auch die Ausstattung von Ergänzungspfarrstellen liegen im Ermessen des Kirchenrates. Gemäss Art. 118 Abs. 1 KiO kann in einer Kirchgemeinde eine Ergänzungspfarrstelle errichtet werden, wenn die Mitgliederzahl dies rechtfertigt oder für die pfarramtliche Tätigkeit besondere Verhältnisse vorliegen. Sowohl die Mitgliederzahl der Kirchgemeinde als auch die in der Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen spezifizierten besonderen Verhältnisse hat der Kirchenrat bei der Festsetzung der Stellenprozente für die Ersatzpfarrstelle der Rekurrentin berücksichtigt. Dass die Reduktion von bisher 80% auf neu 30%

stark ins Gewicht fällt, liegt daran, dass der Rekurrentin in der vergangenen Amtsperiode mehr Stellenprozente zur Verfügung standen, als sie gemäss der Verordnung beanspruchen konnte. Dadurch, dass der Rekursgegner die Rekurrentin auch mehrfach auf diese Tatsache hingewiesen hatte, hätte sich die Rekurrentin auf die neue Situation vorbereiten können.

Der Rekurskommission steht es von Gesetzes wegen nicht zu, die Angemessenheit kirchenrätlicher Anordnungen zu überprüfen. Sie könnte lediglich einschreiten, wenn dem Kirchenrat Rechtsverletzungen vorgeworfen werden können (Art. 229 KiO in Verbindung mit § 50 VRG).

Der Kirchenrat hat seinen Entscheid plausibel begründet und nachgewiesen, dass er die differenzierten Zuteilungskriterien der Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen in nachvollziehbarer Weise berücksichtigt und die Rekurrentin nach den gleichen Kriterien behandelt hat wie die übrigen Kirchgemeinden. Die Rekurrentin wehrt sich gegen die kritische Beurteilung ihrer Arbeit durch den Kirchenrat und die unter anderem damit begründete Kürzung der Ergänzungspfarrstelle. Das ist indessen eine Ermessensfrage. Darin liegt weder eine fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts noch eine Rechtsverletzung.

Damit erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig. Entsprechend ist der Rekurs abzuweisen.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Rekurrentin kostenpflichtig und eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu. Die Kosten richten sich gemäss Art. 229 KiO in Verbindung mit § 65a VRG sowie §§ 2 ff. der Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr; LS 175.252) nach Zeitaufwand, Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert.

Der Rekursgegner beantragt ohne nähere Begründung eine Parteientschädigung. Eine solche wird Behörden nur ausnahmsweise zugesprochen (vgl. Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 17 N. 51). Es sind keine be-

sonderen Gründe ersichtlich. Entsprechend ist dem Kirchenrat keine Parteientschädigung zuzusprechen.

5. Gemeinden sind gemäss Art. 89 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten legitimiert zur Rüge der Verletzung von Garantien, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung einräumt, insbesondere der Gemeindeautonomie. Bezüglich Zuweisung von Pfarrstellen sind die Kirchgemeinden nicht autonom; entsprechend entfällt die Autonomiebeschwerde. Auch eine Betroffenheit wie Private liegt hier nicht vor. Dagegen anerkennt das Bundesgericht auch die Legitimation von Gemeinden als Träger öffentlicher Aufgaben, die durch einen Entscheid in wichtigen öffentlichen Interessen erheblich berührt sind (Regina Kiener/Bernhard Rütsche/Mathias Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, N. 1460; Michael Pflüger, Die Legitimation des Gemeinwesens zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, Diss (Bern), Zürich/St. Gallen 2013, N. 315 ff.). Dies dürfte im vorliegenden Fall erfüllt sein; der Entscheid darüber obliegt jedoch dem Bundesgericht.

Demgemäss entscheidet die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten werden festgesetzt auf
Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen
Fr. 80.-- Zustellkosten
Fr. 2'080.-- Total
3. Die Kosten werden der Rekurrentin auferlegt. Rechnungsstellung und Zahlungskontrolle erfolgen durch die Kanzlei des Kirchenrates.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Gegen diesen Entscheid kann – entsprechend den Ausführungen in Erwägung 5 – Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

6. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde A., Frau B., Kirchenpflegepräsidentin
- Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich

Für die 1. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission

Tobias Jaag

Ursina Egli

Versandt: 25.01.2016